

Verkaufs-, Liefer- und Gewährleistungsbedingungen der Riello SA

1. ALLGEMEINES

Für alle Lieferungen und Leistungen der Riello SA sind nachstehende Bedingungen gültig. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Riello SA schriftlich bestätigt werden. Der Besteller hat die Riello SA auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.ä. aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen oder Gesamtschemaausarbeitungen kommen firmenindividuelle Bedingungen zur Anwendung. Die Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Riello SA diese nicht ausdrücklich ablehnen.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN, BESTELLUNGSÄNDERUNGEN, ANNULLIERUNGEN

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung der Riello SA maßgebend. Sofern innerhalb von 8 Tagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Bestellungsänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis der Riello SA voraus. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

3. PREISE

Die in den Unterlagen der Riello SA aufgeführten Preise können ohne Voranzeige geändert werden.

4. TECHNISCHE ANGABEN, ABBILDUNGEN

Im Sinne einer stetigen Weiterentwicklung der Produkte können Dimensionen, die technischen Daten und das Zubehör variieren.

5. LIEFERZEIT

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben, ohne dass er jedoch garantiert werden kann. Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung können nicht angenommen werden. Als Liefertag gilt der Verladetag. Bei Camionlieferungen besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung, sofern vereinbarte Ankunftszeiten nicht eingehalten werden können. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist die Riello SA berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Bei Abrufbestellungen behält sich die Riello SA vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

6. VERSAND

Die Riello SA ist in der Wahl des Transportmittels frei. Bahnlieferungen erfolgen ab CHF 1'000.– Rechnungswert franko Schweizer Talbahnstation. Camionsendungen ab CHF 1'000.– Rechnungswert franko Baustelle ohne Ablad. Wenn diese für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Besteller rechtzeitig den Anlieferungsart zu bestimmen. Mehrkosten des Transportes hat der Besteller zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden. Für kleine Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Versandkosten in Rechnung gestellt. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko oder einschließlich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die Riello SA organisiert wird. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Bahn, Post oder beim Spediteur angebracht werden. Der Ablad ist Sache des Bestellers. Für Schäden, die beim Abladen entstehen, wird ausdrücklich jede Haftung abgelehnt. Es werden diejenigen Verpackungen und Transporthilfsmittel eingesetzt, die sich als zweckmäßig erweisen.

7. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNGEN

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt (Transportschäden siehe Ziff. 6). Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die Riello SA nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Kleine Schäden, welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zu Reklamationen.

8. RÜCKSENDUNGEN

Es ist der Riello SA freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller katalogmässige Artikel zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabriktreu sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Für Warenrücksendungen im Wert von weniger als CHF 100.– kann aus Kostengründen keine Gutschrift gewährt werden. Ausgenommen davon sind Fehllieferungen des Lieferanten. Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Umtriebsentschädigung, Versandkosten und eventuell Instandstellungskosten.

9. GARANTIE

Die Garantie beträgt 1 (ein) Jahr ab dem Datum der Inbetriebsetzung des Gerätes. Das Datum der Inbetriebsetzung des Gerätes muss in dem entsprechenden Raum des von dem ATD (Autorisierter Technischer Dienst) Riello SA mit einem Sichtvermerk versehenen Garantiescheins bescheinigt werden. Der Ersatz oder die Reparatur des gesamten Geräts oder einer seiner Komponenten dehnen die Garantiedauer, die unverändert bleibt, nicht aus. Für die unten aufgeführten Komponenten hat die Garantie folgende Gültigkeit:

• Brenner, Regelungen, elektrische Komponenten, Pumpen (auch bereits installiert):	Garantie 12 Monate
• Wärmepumpen:	Garantie 24 Monate
• Kesselkörper aus Gusseisen:	Garantie 60 Monate
• Kesselkörper aus Edelstahl:	Garantie 60 Monate
• Kesselkörper aus Stahl:	Garantie 36 Monate
• Emaillierte Speicher:	Garantie 36 Monate
• Solarkollektor:	Garantie 60 Monate
• Kondensataustauscher – Wandthermen:	Garantie 24 Monate

Die Ausübung des Rechts auf die vorliegende Garantie verfällt nach 4 (vier) Jahre ab dem Lieferdatum des Geräts durch Riello SA an den ersten Käufer.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils maßgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von unsachgemäßen Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Riello SA über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemäße Arbeit anderer.

Die Riello SA erfüllt ihre Garantieverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Zusätzlich werden von der Riello SA keine weiteren Verpflichtungen übernommen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für die Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn die Riello SA über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Riello SA Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen.

Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine angemessene Durchführung des abgemachten Leistungsnachweises geschaffen sind.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von der Riello SA nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist derjenige von Lugano.